

**Umsetzung neues Berufsbildungsgesetz:
Leitsätze zur Unentgeltlichkeit bzw. Kostenpflicht
berufsberaterischer Leistungen**

vom 16. Juni 2005

1. Ausgangslage

Das neue Berufsbildungsgesetz vom 13. Dezember 2002 nimmt bei der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (BSLB) eine klare Teilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen vor. Der Bund regelt die Zuständigkeit (Art. 51 BBG) und die Grundsätze der BSLB (Art. 49 BBG). Ausserdem setzt er bei der Ausbildung der Berufsberaterinnen und der Berufsberater nationale Standards (Art. 50 BBG).

Die Durchführung der BSLB und die Ausgestaltung der Rahmenbedingungen sind Sache der Kantone. Bundesgesetz und dazugehörige Verordnung machen zur Unentgeltlichkeit berufsberaterischer Dienstleistungen keine Aussage.

Die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung ist auf die arbeitsmarktlichen Massnahmen gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz abzustimmen (Art. 51 Abs. 2).

2. Zielsetzung aufgrund des neuen Berufsbildungsgesetzes

In Artikel 66 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 wird festgehalten, dass der Vollzug des Gesetzes, soweit er nicht vom Bund zugewiesen ist, den Kantonen obliegt. Zur Verwirklichung des Gesetzes arbeiten Bund, Kantone und Organisationen der Arbeitswelt zusammen (Art. 1 Abs. 3 BBG). Es ist deshalb wichtig, dass die Kantone in wichtigen Fragen des Vollzuges über eine gemeinsame Basis verfügen.

3. Grundsätze zur kantonalen Vollzugsgesetzgebung

Am 17. Juni 2004 hat die Plenarversammlung der EDK Grundsätze zur Vereinheitlichung der kantonalen Vollzugsgesetzgebung verabschiedet. Der erste Grundsatz lautet:

"Der Vollzug des Bundesrechts in den Kantonen erfolgt in all jenen Bereichen koordiniert, wo dies die Zielerreichung fördert oder gar erst ermöglicht." Auch andere Grundsätze postulieren ein koordiniertes Vorgehen in besonderen Fragen.

4. Handlungsbedarf bezüglich Unentgeltlichkeit bzw. Kostenpflicht berufsberaterischer Leistungen

Die Unentgeltlichkeit bzw. Kostenpflicht berufsberaterischer Leistungen gibt seit Jahren zu Diskussionen Anlass. War vor 2002 die Unentgeltlichkeit im Bundesgesetz klar geregelt, obliegt der Vollzug nun den Kantonen. Sie haben auch allfällige Rechtsgrundlagen zur Erhebung von Gebühren zu formulieren.

Dienstleistungen der BSLB optimieren öffentliche und private Investitionen in individuelle Aus- und Weiterbildung, unterstützen die individuelle Entscheidungs- und Handlungskompetenz und tragen zur erfolgreichen Integration in weiterführende Ausbildungen, in den Arbeitsprozess oder in einen Beruf bei. Durch Beratung und Information von Personen und Bezugspersonen in Fragen zu Bildung, Beruf und Arbeit wird die Arbeitsmarktfähigkeit gefördert. Berufsberaterische Leistungen erhöhen die Chancengerechtigkeit.

Es ist Aufgabe der Konferenz der Leiter und Leiterinnen der Berufs- und Studienberatungen der Schweiz (KBSB) dafür zu sorgen, dass die Rahmenbedingungen zwischen den Kantonen koordiniert sind. Weder Wirtschaftsräume und Konjunktorentwicklung noch Arbeitsmarkt oder Bildungs- und Weiterbildungsbedürfnisse orientieren sich an Kantonsgrenzen.

Sie hat deshalb in einem ersten Schritt 2003 in einer Charta die wichtigsten ethischen Grundsätze zur BSLB verabschiedet und in Zusammenarbeit mit der Universität Lausanne ein international beachtetes Qualitätssystem für die BSLB erarbeitet, das

auf nationaler Ebene als Referenzsystem für das Qualitätsmanagement in den einzelnen Kantonen dient.

In einem zweiten Schritt hat die Schweizerische Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Berufs- und Studienberatung am 28. Mai 2004 Leitsätze zur Unentgeltlichkeit bzw. Kostenpflicht berufsberaterischer Leistungen als Empfehlung an die Kantone verabschiedet. Von November 2004 bis Februar 2005 erfolgte durch den Vorstand der Schweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz eine Vernehmlassung dazu. Zur Stellungnahme eingeladen waren die Erziehungs- und Bildungsdepartemente der Kantone, das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) und der Schweizerische Verband für Berufsberatung (SVB).

5. Leitsätze als Empfehlung der EDK an die Kantone

Die KBSB empfiehlt den Kantonen, eine allfällige Einführung einer Kostenbeteiligung an Dienstleistungen der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung an folgenden Leitsätzen auszurichten.

Leitsatz 1

Die Kantone stellen für Personen aller Bildungsstufen ein unentgeltliches Grundangebot an Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung bereit.

Wachsende gesellschaftliche, wirtschaftliche und bildungsbezogene Integrations- und Mobilitätsanforderungen stellen das Individuum in immer schnellerem Rhythmus vor Entscheidungen der Berufs-, Studien- oder Laufbahnwahl.

Das Grundangebot an Information und Beratung zur Wahl der Ausbildung, des Berufs, des Studiums oder der beruflichen Weiterbildung und Neuorientierung besteht insbesondere aus folgenden Elementen:

- Informationszentrum / Mediothek zur Selbstinformation
- Vermittlung von Informationen an Einzelpersonen (Auskünfte, Informationsgespräche, Ausleihe von Dokumentationen und Medien)

- Online-Information: www.berufsberatung.ch
- Vermittlung von Informationen an Gruppen im Rahmen der Berufs- und Studienwahlvorbereitung sowie über Ausbildungen und Berufe
- Information und Beratung zur Befähigung von privaten oder institutionellen Bezugspersonen, um Berufs- und Studienwahlprozesse kompetent zu begleiten.

Die persönliche Beratung zur Entscheidungsvorbereitung und -unterstützung sowie zur Förderung der Handlungskompetenz soll, insbesondere für folgende Personen, unentgeltlich sein:

- Personen vor der ersten Berufswahlentscheidung (erste Berufswahl)
- Personen im Übergang von der Volksschule in Ausbildungen der Sekundarstufe II (Realisierung der ersten Berufswahl)
- Personen ohne Bildungsabschluss (insbesondere Nachholbildung Sekundarstufen I und II)
- Personen während der gesamten Dauer ihrer Erstausbildung (Laufbahnwahl, Laufbahngestaltung)
- Personen im Übergang von einer Erstausbildung ins Erwerbsleben (Realisierung der Laufbahnwahl)
- Personen in wirtschaftlich schwierigen Verhältnissen

Bei diesen Personen, vor und nach einer Erstausbildung, bei situationsbedingt benachteiligten Bevölkerungsgruppen und bei Bildungsungewöhnten ist das Risiko auf Erwerbslosigkeit besonders hoch und es ist darum sehr wichtig, Perspektiven für die berufliche Entwicklung zu erarbeiten.

Die Finanzierung des Grundangebotes ist durch die öffentliche Hand sichergestellt. Leistungen, welche über das umschriebene Grundangebot hinausgehen, können kostenpflichtig sein. Die konkrete Ausgestaltung des Grundangebotes orientiert sich an der geltenden kantonalen Praxis.

Leitsatz 2

Das Grundangebot kann ergänzt werden durch erweiterte und vertiefende Angebote, die kostenpflichtig sein können.

Das erweiterte Angebot kann für Benutzerinnen und Benutzer kostenpflichtig sein oder über Dritte finanziert werden. Es unterscheidet sich vom Grundangebot dadurch,

- dass es ein spezielles Bedürfnis aufnimmt, welches verlangt, dass Ad-hoc-Leistungen für eine bestimmte Gruppe geschaffen werden. Diese Leistungen können über ein Mandat oder über eine Vereinbarung mit der öffentlichen Hand, mit einer Institution, mit einem Verband oder einem Unternehmen geregelt sein;
- dass die Leistungen von der BSLB zusätzliche Folgearbeiten verlangen (insbesondere können das sein: Gutachten, schriftliche Berichte, Dokumente in Zusammenhang mit Portfolio-Arbeit, Kompetenzenbilanz usw.).

Das erweiterte Angebot umfasst Leistungen im Bereich der Laufbahngestaltung und der Neuorientierung, die über den Rahmen des Grundangebotes hinausgehen. Es kann Angebote enthalten, die im öffentlichen Interesse liegen und gefördert werden, sowie Angebote für Private oder Institutionen, die nicht öffentlich unterstützt werden und die sich nach den Möglichkeiten des Marktes richten.

Bereits heute werden in einigen Kantonen solche Angebote teilweise oder ganz durch Dritte finanziert. Beispiele: Laufbahnberatungen im Auftrage der RAV, Kurse, Gruppenberatungen zu spezifischen Themen, Potenzialeinschätzung/Einzelassessment, Portfolio-Analyse, Kompetenzevaluation für die Nachqualifikation, Coaching, Lehraufträge, Lehrmeisterkurse, Beratungsaufträge für Institutionen und Unternehmen.

Beschluss der Plenarversammlung vom 16. Juni 2005